

## Zusatzvereinbarung Löhne 2017 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die Paritätische Berufskommission PBK Autogewerbe Ostschweiz beschliesst in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 I. und Art. 24 des GAV "Autogewerbe Ostschweiz", gültig ab 1. Januar 2012, folgende Lohnbestimmungen:

### Art. 1 Keine generelle Lohnanpassung per 1. Januar 2017

- 1 Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2016 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden auf der bisherigen Höhe zu belassen.
- 2 Wo immer möglich und angebracht, empfiehlt die Paritätische Berufskommission eine leistungsorientierte, individuelle Erhöhung des Lohnes.
- 3 Es wird empfohlen, Lehrabsolventen ohne Arbeitsstelle bis zur Rekrutenschule weiter zu beschäftigen, damit sie Berufserfahrung gewinnen und diese auch nachweisen können.
- 4 Entlassungen sind wenn immer möglich zu vermeiden, die Arbeitsplätze zu erhalten.

### Art. 2 Mindestlöhne für 2017

- 1 Die Mindestlöhne sind im Anhang 5 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 1. Januar 2012 festgelegt.
- 2 Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Lohnes kann die Paritätische Berufskommission angerufen werden.

### Art. 3 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ gültig ab 1. Januar 2012. Die Zusatzvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis zu einer allfälligen neuen Beschlussfassung durch die Paritätische Berufskommission, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2017.

St.Gallen und Weinfelden, 16. November 2016 / Gab

### PBK Autogewerbe Ostschweiz

*Richard Heini*  
Präsident

*Florian Kobler*  
Sekretär